

Bekanntmachung

4. Satzung vom 15. Juli 2026

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 15.10.2012

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 01.11.2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22) und am 01.01.2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015 S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2021 I Nr. 286.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009 S. 1582), zuletzt geändert durch Art 10 Satz 1 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2025), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288) in Kraft getreten am 01.04.2025 in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 15.10.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Petershagen (nachfolgend: Stadt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke (nachfolgend: Kreis) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) und Entsorgungsaufgaben auf den Kreis einvernehmlich übertragen (§ 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/ Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 4. Einsammeln und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 b dieser Satzung;
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen;
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen bzw. Abfallsäcken (Restmüllgefäß/Restmüllsack, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schadstoffhaltige Abfälle). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 c dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das

Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Das Ordnungsamt der Stadt kann nach § 28 Abs. 2 KrWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das Abbrennen von sog. Brauchtuumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Petershagen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Anhören des Benutzers den Standort für die Abholung der 1.100-l-Abfallbehälter. Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (2) Die Standplätze für Abfallbehälter sind nach den hierfür erlassenen Richtlinien unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften herzustellen. Die Sauberhaltung der Standplätze obliegt den Grundstückseigentümern bzw. den Benutzern der Abfallgefäße.
- (3) Die Transportwege müssen stets im verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen.

- (4) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. des Fehlens ausreichender Wendemöglichkeiten (wie z. B. zugeparkte oder nicht vorhandene Wendeanlagen) oder aus anderen Gründen für die Sammelfahrzeuge nicht angefahren werden können, sind von den Grundstückseigentümern für die Abfuhr zu der von der Stadt bestimmten, nächstgelegenen befahrbaren Stelle zu bringen. Dies gilt auch im Fall vorübergehender Behinderungen der Zufahrt (z. B. durch Baustellen).
- (5) Die ordnungsgemäß gefüllten Abfallgefäße bzw. Abfallsäcke sind an den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr am äußersten Rand des Bürgersteigs oder Gehwegs bzw. der Straße bereitzustellen, so dass die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach dem Entleeren sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen und so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird. Die Grundstückseigentümer tragen Sorge dafür, dass Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. -säcke auf der Straße entstehen, unverzüglich zu beseitigen sind. Dies gilt auch, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l sowie die Abfallbehälter für Papier werden vierwöchentlich geleert. Die 1.100-l-Restmüllcontainer können wahlweise vierwöchentlich, 14-tägig oder wöchentlich geleert werden.
- (2) Behälter für Bioabfälle mit dem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l werden 14-tägig geleert.
- (3) Die Abfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll werden zusammen mit den Restmüllbehältern im 4-Wochenrhythmus entsorgt.
- (4) Die Festsetzung der Abfuhrtermine und jede Änderung wird in ortsüblicher Weise rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 wird gestrichen

§ 16 a wird in folgender Fassung neu hinzugefügt:

§ 16 a **Entsorgung von Sperrmüll**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Restmüllbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regulären Abfallentsorgung auf Anforderung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG. Die Abholtermine werden von der Stadt bzw. vom beauftragten Dritten bekannt gegeben. Die jeweilige Gebühr ist bei der

Anmeldung zu entrichten. Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitzustellen.

- (2) Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände (Möbel, Sofas, Teppiche etc.), Fahrräder und Gartengeräte. Dazu zählen nicht: Bauteile wie Badewannen, Zäune, Türen, Türzargen, Dachbalken, Bauabfälle, Fahrzeugwracks, Öltanks, Heizkessel, Nachtspeicherheizgeräte, Photovoltaikmodule, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Lithium-Ionen-Akkus, Strauch- und Baumschnitt, Mofas, Motorräder, Autoreifen, Strandkörbe und Klaviere. Die Aufzählung ist nicht abschließend, ausgeschlossen sind weitere sperrige Abfälle über 100 kg.
- (3) Durch die Bereitstellung des sperrigen Abfalls dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden. Verunreinigungen sind nach der Abholung unverzüglich von dem Antragsstellenden zu beseitigen. Sperrige Abfälle, die ohne oder entgegen einer Terminvereinbarung oder ohne Gebührenentrichtung auf öffentlicher Fläche bereitgestellt wurden, sind unverzüglich von dem Abfallbesitzenden zu entfernen. Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abfuhrtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abfuhrtag nicht durchgeführt werden kann.

§ 16 b wird in folgender Fassung neu hinzugefügt:

§ 16 b

Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (2) Altbatterien i. S. d. § 2 Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) haben Endnutzer gem. § 6 Abs. 1 BattDG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.
- (3) Sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm können auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren werden. Die Abholtermine werden von der Stadt bzw. vom beauftragten Dritten bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist die Gebühr zu entrichten. Die abzuholenden Gegenstände sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr in Fahrbahnnähe zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Durch die Bereitstellung dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder die Verkehrssicherheit gefährdet werden. Verunreinigungen sind nach der Abholung unverzüglich zu beseitigen. Altgeräte, die ohne oder entgegen einer Terminvereinbarung (Absatz 3) auf öffentlicher Fläche bereitgestellt wurden oder für die keine Gebühren entrichtet worden sind, sind unverzüglich vom Abfallbesitzenden zu entfernen. Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abfuhrtag bereitgestellten Altgeräte, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abfuhrtag nicht durchgeführt werden kann.

§ 16 c wird in folgender Fassung neu hinzugefügt:

§ 16 c **Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in Buchstaben a) und b) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Nicht als Bioabfälle gelten beschichtete Tüten aus Papier, Beutel, Besteck, Geschirr, Kaffeekapseln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubaren Kunststoff enthalten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden. Weiter sind keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung flüssige Küchenabfälle, Fette sowie Tierkadaver oder Teile von verendeten Tieren.
- (3) Als Störstoffe gelten alle nicht biogenen Stoffe, insbesondere Kunststoffe aller Art, Metalle, Schadstoffe, Hygieneartikel, Glas, etc. und insbesondere Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) oder aus Polyethylen (PE-Beutel) bestehen sowie alle sonstigen Plastiktüten oder -beutel, etc.
- (4) Weist ein Behälter für Bioabfälle am Abfuhrtag einen zu hohen Störstoffanteil auf, erfolgt keine Leerung. Der Anschlusspflichtige wird darüber im Regelfall in Form einer am Behälter befestigten roten Karte informiert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige den Abfall nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Eine nachträgliche Abfuhr als Restmüll ist ausgeschlossen.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) sich weigert, die Abfallbehälter zu einer gem. § 12 Abs. 4 dieser Satzung bestimmten Abfuhrstelle zu bringen;
 - d) entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung mit der Aufstellung der Behälter oder Säcke den Straßenverkehr behindert oder gefährdet;

- e) entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung die Abfallbehälter und entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
 - f) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - g) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - h) Altglasbehälter außerhalb der in § 13 Abs. 8 dieser Satzung genannten Zeiten befüllt;
 - i) entgegen § 16 a Abs. 3 durch die Bereitstellung Gefahrenquellen schafft, den Verkehr behindert oder Verunreinigungen nicht unverzüglich nach der Abholung beseitigt;
 - j) entgegen § 16 a Abs. 3 sperrige Abfälle entgegen einer Terminvereinbarung oder ohne Gebührenentrichtung bereitstellt und nicht unverzüglich entfernt;
 - k) entgegen § 16 b Abs. 4 durch die Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten Gefahrenquellen schafft, die Verkehrssicherheit gefährdet oder Verunreinigungen nicht unverzüglich nach der Abholung beseitigt;
 - l) entgegen § 16 b Abs. 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte ohne Gebührenentrichtung oder Terminvereinbarung zur Abholung bereitstellt und nicht unverzüglich entfernt;
 - m) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - n) eine erforderliche Auskunft nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung nicht erteilt;
 - o) das Aufstellen von Abfallgefäßen oder das Betreten des Grundstücks nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung nicht duldet oder den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gem. § 18 Abs. 3 dieser Satzung nicht gewährt;
 - p) entgegen § 18 Abs. 4 dieser Satzung die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt;
 - q) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 15.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 15.07.2026

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves